



## Flurbereinigungsverfahren A14 – Drüsedau, Verf.-Nr. 37SAW807

### Vorläufige Anordnung Nr. 2 vom 12.06.2024

Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ergeht folgende vorläufige Anordnung:

#### **A Verfügender Teil**

##### **1. Besitzentzug**

Auf Antrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) vom 29.05.2024 wird den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) der nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Besitz und die Nutzung für den Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin (Lückenschluss) und den damit verbundenen Folgemaßnahmen **zum 01.09.2024 bzw. zum 01.10.2024** entzogen. Der Vorhabenträger, namentlich die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES, wird in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dequede	1	23, 26, 28, 30, 37, 38, 45, 46/2, 47, 48, 50/1, 50/3, 53/3, 54/3, 61/1, 61/2, 85,
	2	95, 106, 108, 117, 120, 127, 128, 130, 131, 132/1, 132/2, 133, 134, 136,
	3	18, 20, 21, 22, 23, 28, 29, 30, 33, 55, 59, 60, 66, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 94, 95, 96, 97, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 112, 113, 118/2, 124, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 167, 168,
Drüsedau	1	22/1, 25/1, 25/2, 25/3, 30, 34, 41, 47, 66, 85/1, 101, 102, 114/35, 131/35, 132/35, 135/80, 136/80, 146/17, 176/29, 193/22, 195/32, 197/16, 208/63, 209/65, 210/68, 211/68, 212/71, 213/75, 214/77, 215/80, 237
	2	34, 35, 41/36, 79/36, 91/39,
	5	1/1, 1/2, 1/3, 74/2, 74/3, 181, 182/1, 183, 184/1, 184/2, 184/3, 185/1, 185/2, 185/3, 186/1, 189, 190/1, 191/1, 191/2, 191/4, 191/5, 191/9, 191/10, 191/11, 192, 196/2, 196/3, 196/4, 196/5, 196/6, 196/7, 196/8, 199, 318, 330
Losse	2	26, 30, 31, 35, 36,

Die vom Besitzentzug betroffenen Flurstücke bzw. deren Teilflächen, die Größe sowie der Zeitpunkt des Entzuges sind in einem Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Zudem sind die betroffenen Flächen in sechs Übersichtskarten (Anlagen 2, Plan 1 bis 6) dargestellt. Das Verzeichnis und die Karten sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i.V.m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet. Pachtverträge und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiterhin.

Die Dauer der vorläufigen Anordnung reicht längstens bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 bzw. 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für die

vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen endet diese vorläufige Anordnung mit der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Flächen nach Abschluss der Inanspruchnahme.

## **2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche**

Die Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Maßnahmen, ist verpflichtet, für Nachteile die durch diese Anordnung entstehen, Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplanes durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden. Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. Entschädigungsart und Entschädigungshöhe für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden sowie für Umwege erfolgt nur auf Antrag. Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde vom Unternehmensträger zu entschädigen.

## **3. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

## **4. Auflagen für den Unternehmensträger (DEGES)**

Die Zuweisung der Flurstücke oder Flurstücksteile wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

Vor Maßnahmenbeginn sind bei Bedarf die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit kenntlich zu machen und den Betroffenen anzuzeigen. Die DEGES hat sicherzustellen, dass die Nutzung der angrenzenden Flächen möglich ist und nicht beeinträchtigt wird. Vorhandene Wege sind in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind entstandene Schäden an Wirtschaftswegen zu beheben. Flächen, die einer vorübergehenden Inanspruchnahme unterliegen, sind im Anschluss in einem ordnungsgemäßen Zustand zurück zu geben.

## **D Auslegung**

Die vorläufige Anordnung (A bis E) mit Anlage 1 (Verzeichnis betroffener Flurstücke) und Anlage 2 (Übersichtskarten Plan 1 bis 6) kann in der Zeit vom 15.07.2024 bis 29.07.2024 im

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel (Raum 130), Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel
- der Hansestadt Osterburg (Bauamt, Zimmer 1.11), Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg
- der Verbandsgemeinde Seehausen, Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen

zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Weiterhin ist diese Anordnung mit Anlagen im Internet auf den Seiten des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (unter: Flurneuordnung/Verfahren im Landkreis Stendal/Drüsedau) und den Internetseiten der Hansestadt Osterburg und der Verbandsgemeinde Seehausen einsehbar.

## **E Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Tuschick

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.